

Entgeltordnung FC Carl Zeiss Jena e. V. ab 2023

Die Entgeltordnung ist nach §9 num. 2. der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung wie folgt beschlossen worden:

1. Mitgliedsbeiträge

Personenkreis	PASSIV ab 01.01.2023	
	pro Monat	pro Jahr
Lebenslang (ab 18 Jahre)**	- €	1.903,00 € -einmalig-
Erwachsene (ab 18 Jahre)**	9,50 €	114,00 €
Jugendliche (14-18 Jahre)**	5,50 €	66,00 €
Kind (2 - 13 Jahre)	3,50 €	42,00 €
Kind (0 - 2 Jahre)***	- €	- €
*Student/Schüler/Auszubildende**	5,50 €	66,00 €
*Rentner/Arbeitslose/Schwerbehinderte**	5,50 €	66,00 €
Beitrittsgebühr		19,03 €
Supportersclub		6,00 €

Personenkreis	AKTIV ab 01.01.2023	
	pro Monat	pro Jahr
ab 18 Jahre**	30,00 €	360,00 €
14-17 Jahre**	20,00 €	240,00 €
bis 13 Jahre**	10,00 €	120,00 €
Schüler/Studenten/Azubis ab 18 Jahre**	20,00 €	240,00 €
Schiedsrichter (nach Sollerfüllung)**		00,00 €
Beitrittsgebühr		19,03 €
Supportersclub		6,00 €

Abteilungen

** mit FCC Vorteilskarte

***Willkommen im FCC

Einstufung

Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse dient der Monat in dem das Mitglied Geburtstag hat.

2. Beitragspflicht

Die Mitgliedsbeiträge sind nach §9 num. 4 als Jahresbeiträge zu verstehen.

Zeitraum ist das Wirtschaftsjahr des FCC; 01.07. bis 31.06. des folgenden Jahres.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt zum Ersten eines Quartals (01.01. / 01.04. / 01.07. / 01.10.).

3. Beitragseinzug – SEPA Lastschrift

Der Einzug des Mitgliedbeitrags erfolgt vierteljährlich (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) oder jährlich zum Eintrittsquartal.

Die Erteilung eines SEPA–Lastschriftmandats ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im FCC. Überweisungen sind nur bei Außenständen zulässig.

4. Beendigung der Beitragspflicht / Kündigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Beitragspflicht kann nach einjähriger Mitgliedschaft erfolgen. Kündigungen sind jeweils zum Ende eines Quartals (31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12.) möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

5. Einzelbestimmungen

Fallweise Einzelbestimmungen obliegen dem Präsidium.

6. Nachweise zur Beitragsermäßigung

Die von der Beitragsermäßigung Begünstigten müssen für die Ermäßigung jeweils einmal im Jahr den Nachweis unaufgefordert erbringen. Sollte der Nachweis nicht vorliegen, so wird der volle Beitrag erhoben.

Die Beitragsermäßigung erfolgt ab dem Ersten des Folgemonats in dem das entsprechende Dokument beim FCC eingeht.

Eine Rückvergütung erfolgt durch den FCC an das Mitglied nicht.

7. Werbeaktionen

Zu Weihnachten und zu Ostern sind Aktionen durchzuführen. Weitere Aktionen obliegen der operativen Leitung, bzw. dem Geschäftsstellenleiter/Geschäftsführer des Vereins. Die Planung ist dem Vorstand/Präsidium vorzulegen und durch diesen genehmigen zu lassen. Der reduzierte Beitrag wird max. ein Jahr gewährt.

Hinweise:

Lebenslange Mitgliedschaften sind nach der Vereinssatzung als passive Mitgliedschaften zu verstehen und fallen somit unter §7 num. 1 b.).

Ehrenmitgliedschaften werden in der Ehrenordnung bestimmt.

Erlassen am:
01.01.2023